

Unbürokratischer Nachweis der TI-Anbindung bis 31. März verhindert Honorarkürzung

Im November 2018 hat der Bundestag die Frist für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) verlängert. Für Praxen, die nachweisen, dass sie bis zum 31. März 2019 die notwendigen Komponenten für den Anschluss an die TI verbindlich bestellt haben, wird der Honorarabzug bis zum 30. Juni 2019 ausgesetzt.

Das Bundesgesundheitsministerium hat keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass der Nachweis in Form einer Eigenerklärung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erbracht wird. In der Eigenerklärung ist nur mitzuteilen, dass die zur Anbindung an die TI benötigten Komponenten bestellt und vertraglich vereinbart sind.

Die Eigenerklärung wird über das Mitgliederportal der KVSH unter www.ekvsh.de erstellt. Nach Bestätigung der Bestellfrist ist die vorbereitete Erklärung ausdrückbar. Die Eigenerklärung senden Sie bitte - unterschrieben und mit dem Praxisstempel versehen - per Fax 04551 8837600 oder Post an die KVSH.

Bitte sehen Sie von der Zusendung weiterer Nachweise, Erklärungen, Bestellunterlagen bzw. Rechnungen ab, da diese nicht benötigt und auch nicht verarbeitet werden.